

## Sozialversicherungsbeitrags-Rückerstattungen

Sind die Geschäftsführer und mitarbeitende Ehegatten/innen **überhaupt sozialversicherungspflichtig**? Das ist eine wichtige Frage, die von vielen Steuerberatern für ihre Klienten **nicht fachgerecht** geprüft werden kann, damit **Rechtssicherheit** besteht. Mittelständische Unternehmer sind zunehmend aufgeschreckt, um für sich, ihre Ehegatten, aber auch einige führende Mitarbeiter diese Fragen von Experten prüfen zu lassen, damit ein rechtsmittelfähiger Bescheid vorliegt.

Unsere **Experten/Partner** arbeiten seit Jahren sehr erfolgreich, haben bisher noch keinen Rechtsstreit verloren und stellen ihr Honorar nur auf **erfolgsorientierter Honorarbasis**. Die Erfassung und die Einleitung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist also **kostenlos**, es sind auch keine Rechtsstreitkosten zu zahlen, und sie erfolgt für den Klienten ohne jeglichen administrativen Aufwand und in folgenden Schritten:

- Einleitung und Abwicklung einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung
- Erwirken eines Feststellungsbescheides des sozialversicherungsrechtlichen Status durch Rechtsbeihilfe/-beistand
- Erstellung einer Versorgungsbilanz der künftigen Versorgung (bedarfsgerecht, lückenlos)
- Rückerstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge
- Anregungen zu steuerlichen und arbeitsrechtlichen Punkten

Krankenkassen, Rentenversicherungsträger und Arbeitsämter nehmen eine eingehende Überprüfung der Versicherungspflicht **erst im Leistungsfall** vor. Verneint beispielsweise der Rentenversicherungsträger die Sozialversicherungspflicht, so werden alle bisher geleisteten Beiträge als freiwillige Zahlungen gewertet. Hierdurch können dann dem Gesellschafter-Geschäftsführer Ansprüche auf **Erwerbsminderungsrenten** verloren gehen. Auch die Bundesanstalt für Arbeit kann jegliche Leistungen auf **Arbeitslosenunterstützung** verweigern. **Trotz Beiträge oft keinerlei juristischen Anspruch auf Leistungen**. Auf Grund sog. „KO-Kriterien“ verweigern die Sozialkassen regelmäßig die Leistungen (Rentenversicherung), das Arbeitsamt das Arbeitslosengeld wegen Unterstellung einer Unternehmereigenschaft.

Im Mittelpunkt einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung eines **geschäftsführenden Gesellschafters** oder auch **nicht beteiligten Geschäftsführers** steht die Frage, ob in der Gesamtbetrachtung die **Unternehmereigenschaft** oder der Charakter einer **fremdbestimmten Arbeitnehmerstellung** überwiegen. Dabei sind verschiedene Kriterien heranzuziehen, da es in der Rechtssprechung keine einheitliche Direktiven zu finden gibt, die den Versicherungsstatus für **Gesellschafter-Geschäftsführer**, aber auch anderer **Führungspersonen höchster Ebene**, bis hin zu den **mitarbeitenden Ehegatten/Familienangehörigen**, nicht genau und eindeutig definieren. Es bedarf daher jeweils im individuellen Fall einer konkreten Betrachtung der Einzelumstände.

Dieses sollte **durch seriöse und kompetente Experten** auf diesem Gebiet geschehen. Dabei werden das Beteiligungsverhältnis und Weisungsfreiheit vornehmlich zu prüfen sein. Die Ausgestaltung des Gesellschafts- und Angestelltenvertrages, sowie vor allem die tatsächliche Ausprägung der Beurteilungskriterien in der gelebten Praxis dienen dabei als Grundlage der Feststellung der Sozialversicherungspflicht bzw. –freiheit.

**Eine Überprüfung ist immer sinnvoll**, um Rechtssicherheit zu erhalten. Nach der Bestätigung der Sozialversicherungsfreiheit ist natürlich die Versorgung im Krankheits- und /oder Todesfall wie auch im Alter zu sichern, und dabei in der Regel eine private Versorgung mit meist höherer Rendite zu nutzen durch Umschichtung in eine **private oder betriebliche Versorgung**.

Die Ergebnisse von über 2.348 Rückerstattungen verschiedenster Ausprägungen lagen in den letzten Jahren bei unseren Partnern bei **durchschnittlich 64.000 EUR Rückerstattung**. Das ist doch hoch interessant für jeden!

**Zielgruppen:** z.B. Vorstände, Geschäftsführer, alleinvertretungsberechtigte Prokuristen, selbständige Kaufleute, Gesellschafter, angestellte Familienangehörige im eigenen Unternehmen, z.B. Ärzte-Gattinnen, aber auch Steuerberater, die etwas mehr für ihre Klienten tun wollen.

**Wann lassen Sie Ihren sozialversicherungsrechtlichen Status überprüfen?**

Rufen Sie einfach an: Tel. 089/8419330 oder [n.ueberschaer@t-online.de](mailto:n.ueberschaer@t-online.de) oder besuchen Sie uns auch über [www.ueberschaer.com](http://www.ueberschaer.com) . Wir gehen mit Ihnen das Erfassungsformular durch.

**Ihr Dr. Norbert Ueberschaer**